



Ausbildungsvertrag über 3-Jährige Homöopathieausbildung

zwischen

**der Vila-Schule für Homöopathie und Heilpraktik
An der Lorenzkirche 14, Salzwedel, Tel.: 03901/3059740**

und

Frau/Herrn

wohnhaft

Telefon privat/Firma/Mobil

e-mail

Geburtsdatum, Ort

Beruf

Besuchte Schulen, Abschlüsse

Weitere ausgeübte Tätigkeiten

§ 1 Ausbildungsziel

Die/der Studierende wird im Laufe des Unterrichts in Theorie und Praxis der klassischen Homöopathie von mir als von der SHZ zertifizierten Heilpraktikerin für klassische Homöopathie und als anerkannte Dozentin eingewiesen. Das Curriculum ist den vorgeschriebenen Lehrinhalten der SHZ angepasst. Die 3-jährige Ausbildung ist von der SHZ akkreditiert. Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer zentralen Prüfung der SHZ.



§ 2 Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt im April 2012 und findet in den Räumen unter der o.a. Adresse statt. Die Ausbildung endet im März 2015.

§ 3 Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre und findet jeweils an einem Wochenende im Monat statt. Der Monat August ist ausbildungsfreie Zeit. Der Unterricht findet am Sonnabend von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt und am Sonntag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Hinzu kommen 24 Stunden Kasuistik Unterricht ab dem 2. Ausbildungsjahres in Form von Blockunterricht.

§ 4 Ausbildungsentgelt

Die Ausbildungsgebühr beträgt 140,00 Euro monatlich, hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr von 210,00 Euro. Es wird gebeten, den Monatsbeitrag per Dauerauftrag bis zum 1. Werktag des jeweiligen Monats auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontonummer: _____ - BLZ _____

Kommt die/der Studierende nicht zum Unterricht, entbindet dies nicht von der Zahlung der Ausbildungsgebühren.

§ 5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet automatisch mit Abschluss der Ausbildung.

Die/der Studierende kann das Ausbildungsverhältnis durch Kündigung vorzeitig beenden. Die Kündigung kann schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Monats erfolgen.

Die Schule kann den Vertrag unter bestimmten Umständen mit oder ohne Frist kündigen, z.B. wenn der/die Studierende gegen die Bestimmungen des Schulvertrages verstößt, sich standeswidrig verhält oder fällige Beiträge nach Mahnung und Fristsetzung nicht bezahlt.

Kommt ein Kurs mangels einer ausreichenden Anzahl von TeilnehmerInnen nicht zustande, ist die Schule berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Sie zahlt bereits entrichtete Ausbildungsgebühren zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie erfolgen durch Einwurfeinschreiben.



§ 6 Hausordnung

Die Dozentinnen sind gegenüber den Studierenden in Bezug auf den Unterricht und die Unterrichtsräume weisungsberechtigt.

Selbständiges Behandeln von Kranken ohne eine Erlaubnis zur „Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung“ ist nicht erlaubt.

Die Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Verursacht der/die Studierende einen Schaden, so haftet er/sie dafür im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Religiöse und politische Betätigung ist im Rahmen der Ausbildung nicht gewünscht.

Das Speichern von Unterricht oder Unterrichtsteilen mit Hilfe von Sprachaufzeichnungsgeräten muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Die Studierenden werden von der Schule nicht gegen Unfall versichert. Eine entsprechende Versicherung ist Sache der Studierenden selbst.

Salzwedel, den

(Studierende/r)

Salzwedel, den

(Schulleiterin)